

Verbandsgemeinde Vorharz

Die Gemeindevahllleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Stadtrates Wegeleben sowie des Verbandsgemeinderates am 15.09.2024 in der Stadt Wegeleben

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Stadtrates Wegeleben sowie des Verbandsgemeinderates

Wahlbezirk Wegeleben	1001
Wahlbezirk Wegeleben, OT Adersleben	1002
Wahlbezirk Wegeleben, OT Deesdorf	1003
Wahlbezirk Wegeleben, OT Rodersdorf	1004

wird in der Zeit vom **26.08. – 30.08.2024**

während der Dienststunden

am Montag	von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
am Dienstag	von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7, 38828 Wegeleben

barrierefrei – nein

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme und Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit zu ihrer Person eingetragenen Daten bereitgehalten (§18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis **spätestens 30.08.2024, 11:30 Uhr**, im Einwohnermeldeamt, Markt 7, 38828 Wegeleben, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen. **Nach dem 30.08.2024, 11:30 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht der Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 25.08.2024 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn

a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dies gilt auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.

b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheinanträge können schriftlich oder mündlich im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 KWO LSA gilt entsprechend. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.09.2024, 18.00 Uhr** in den Einwohnermeldeämtern der Verbandsgemeinde Vorharz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewandene ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr im Einwohnermeldeamt ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bitte beachten Sie hierzu die angegebenen Sonderöffnungszeiten sowie die Standorte der Einwohnermeldeämter!

5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag

- einen amtlichen hellblauen Wahlbrief, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,

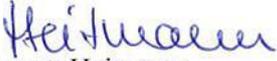
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Wegeleben, 07.08.2024


Annett Heitmann

Hinweis zu den Sonderöffnungszeiten der Einwohnermeldeämter zur Beantragung von Wahlscheinen

Freitag, 13.09.2024	14.30 – 18.00 Uhr	- Markt 7, 38828 Wegeleben - Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt - Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Samstag, 14.09.2024	10.00 – 12.00 Uhr	Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt
Sonntag, 15.09.2024	13.00 – 15.00 Uhr	

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/wahlen.html> zugänglich.